

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Regionalradio Aargaudio AG (nachstehend Betriebsgesellschaft genannt) betreibt im Sendegebiet „Aargau Mitte“ unter dem Namen „Kanal K - Das Aargauer Regionalradio“ ein Lokalradio (nachstehend Kanal K genannt) gemäss dem Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) und der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV).
- 1.2 Kanal K versteht sich als nicht-kommerzielles, publizistisch-kulturelles Komplementärprogramm mit HörerInnenbeteiligung.
- 1.3 Diese Geschäftsordnung und die Programmrichtlinien stehen auf gleicher Stufe und ergänzen sich.
- 1.4 Kanal K arbeitet eng mit der Organisation „stage-on-air“, dem Programm für vorübergehende Beschäftigung, zusammen.

2 Betriebsgesellschaft

- 2.1 Die „Regionalradio Aargaudio AG“ ist die Betriebsgesellschaft von Kanal K.
- 2.2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Geschäftspolitik namentlich in finanziellen Belangen.
- 2.3 Mit dieser Geschäftsordnung delegiert er Kompetenzen an die nachstehenden Organe.
- 2.4 Er kann mittels Beschluss weitere Kompetenzen vorübergehend oder dauernd delegieren.
- 2.5 Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für die Bestimmung der Anstellungsbedingungen und der Löhne der Angestellten, die Bestimmung des Stellenplans, die Wahl der Geschäftsführung, die Genehmigung und Überwachung des Betriebsbudgets, den Erlass eines Finanzreglements und die Finanzkontrolle.
- 2.6 Die Mitglieder des Verwaltungsrats unterschreiben für die Betriebsgesellschaft zu Zweien.
- 2.7 In allen oben genannten Bereichen haben die Programmkommission, der IG Vorstand und das Team Antragsrecht an den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat führt auch offene Sitzungen durch und hört die Antragsteller an.

3 Trägerschaft

- 3.1 Die „Interessengemeinschaft Regionalradio“ (nachstehend IG Regionalradio genannt) ist die Trägerschaft von Kanal K.
- 3.2 Die Mitglieder der IG Regionalradio sind berechtigt, sich auf ehrenamtlicher Basis als Programmschaffende bei Kanal K zu betätigen.

- 3.3 In begründeten Fällen kann der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem IG Vorstand weitere Personen als Programmschaffende zulassen.

4 Vorstand der IG Regionalradio

- 4.1 Der IG Vorstand nimmt die Aktionärsrechte der IG Regionalradio in der Betriebsgesellschaft wahr.
- 4.2 Er fällt die strategischen Programmentscheide und entscheidet letztinstanzlich über Rekurse in Bezug auf das Programm.
- 4.3 Er kann eine Programmkommission einsetzen (Artikel 5).
- 4.4 Er wird vor der Anstellung der Programmleitung angehört.
- 4.5 Er kann Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse der Programmleitung an Redaktionen delegieren (s. 8.3).

5 Programmkommission

- 5.1 Die Programmkommission ist ein beratendes Gremium in allen Programmbelangen. Ihre Aufgabe ist der kritische Blick auf das Gesamtprogramm von Kanal K. Sie handelt auf Auftrag von Beteiligten oder auf Eigeninitiative und nimmt in der Regel schriftlich Stellung.
- 5.2 Die Stellungnahme der Programmkommission ist einzuholen vor:
 - strategischen Programmentscheiden;
 - Entscheiden des IG-Vorstandes, welche das Programm betreffen, vor allem im Rekursfall.
- 5.3 Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Vorstand der IG Regionalradio im „Reglement Programmkommission“ festgelegt.

6 Team

- 6.1 Das Team umfasst alle Angestellten von Kanal K mit einem Pensum von mindestens 40 Prozenten. Weitere Personen können in begründeten Fällen durch Team-Beschluss in das Team aufgenommen werden. Die übrigen Angestellten werden nach Möglichkeit in die Teamarbeit miteinbezogen. Die Liste der Teammitglieder wird jährlich nachgeführt und den anderen Gremien mitgeteilt.
- 6.2 Das Team tagt nach Bedarf und konstituiert sich selbst. Es dient der Kooperation und der Koordination der Tätigkeiten der Angestellten sowie der Wahrung ihrer Interessen. Es koordiniert die Zusammenarbeit mit „stage-on-air“ in geeigneter Form.
- 6.3 Das Team wählt neue Angestellte und stellt

Antrag auf Entlassungen an den Verwaltungsrat. Ausgenommen davon ist die Wahl der Geschäftsführung (s. 7.2).

- 6.4 Das Team entscheidet über die Einrichtung und Nutzung der technischen und administrativen Infrastruktur im Rahmen seiner Finanzkompetenzen gemäss „Finanzreglement“.
- 6.5 Das Team sorgt für gute Voraussetzungen für die Arbeit der Ehrenamtlichen.

7 Geschäftsführung

- 7.1 Die Geschäftsführung leitet den Betrieb und ist aktiv an der strategischen Unternehmensentwicklung beteiligt.
- 7.2 Für die Anstellung und gegebenenfalls die Entlassung ist der Verwaltungsrat zuständig.
- 7.3 Sie ist zuständig für die Personalführung und die Qualifikation des Personals, für die Genehmigung von Ausgaben innerhalb des Budgets sowie für die Verhandlungen mit Behörden und Organisationen.

8 Programmleitung

- 8.1 Die Programmleitung trägt die operative Verantwortung für das moderierte Radioprogramm. Sie hat grundsätzlich gegenüber allen Redaktionen und Programmschaffenden Weisungsbefugnis. Der Programmleitung obliegt die Koordination und Überwachung des Programms und die kurz- und mittelfristige Programmplanung im Rahmen der strategischen Vorgaben. Sie ist verantwortlich für die programmliche Qualitätssicherung.
- 8.2 Die Programmleitung ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der freiwilligen Programmschaffenden.
- 8.3 Vorbehalten bleibt die Delegation von Zuständigkeiten und Weisungsbefugnissen an Redaktionen durch den IG Vorstand (s. 4.5).

9 Ausbildungsleitung

- 9.1 Die Verantwortung für die Ausbildung von radiojournalistischen PraktikantInnen einschliesslich der Qualitätssicherung ihrer Beiträge liegt bei der Ausbildungsleitung.

10 Head of Music

- 10.1 Eine Person übernimmt als Head of Music die operative Verantwortung für das unmoderierte Radioprogramm. Für die Inhalte dieses Programmtails ist das Musikkonzept massgeblich.

11 Information, Kooperation, Konfliktregelung

- 11.1 Alle am Radio beteiligten Gremien und Gruppen informieren sich gegenseitig über ihre Arbeit, soweit dadurch nicht Persönlichkeitsrechte verletzt werden.
- 11.2 Die Grundsätze der Kooperation zwischen Angestellten und Ehrenamtlichen werden im Dokument „Rechte und Pflichten der Ehrenamtlichen und Festangestellten“ festgehalten.
- 11.3 Es wird ein kooperativer Führungsstil gepflegt. Konflikte werden schnell und offen angesprochen und von allen Beteiligten konstruktiv bearbeitet. Mit Ausnahme von Punkt 4.2 entscheidet im Konfliktfall der Verwaltungsrat nach Anhörung der Beteiligten.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 In Ergänzung dieser Geschäftsordnung gelten die Statuten der Betriebsgesellschaft, falls sie nicht anwendbar sind, jene der IG Regionalradio.
- 12.2 Diese Geschäftsordnung wurde vom Verwaltungsrat gestützt auf Artikel 14 der Statuten der Betriebsgesellschaft mit Beschluss vom 2017-11-27 in Kraft gesetzt.